



Merkblatt für die Durchführung von Versammlungen im Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde des Landkreises Kassel

Grundsätzliches:

Für die Erledigung der Aufgaben nach dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz ist die Ordnungsbehörde des Landkreises Kassel die zuständige Behörde für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohner.

In den Städten und Gemeinden ab 7.500 Einwohner sind die Ordnungsämter dieser Kommunen Ihre Ansprechpartner.

Nach Artikel 8 Grundgesetz, sowie dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Eine Versammlung ist die Zusammenkunft einer Personenmehrheit (drei und mehr Personen) an einem gemeinsamen Ort und zu dem gemeinsamen Zweck, bestimmte öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder kund zu geben. Sie kann in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Bei einem Aufzug spricht man von einer Versammlung unter freiem Himmel, die sich fortbewegt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aufzug eine in sich und nach außen erkennbare geschlossene Einheit darstellt.

Für eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen ist nach dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz eine Anmeldung bei der Ordnungsbehörde nicht vorgesehen.

Wer dagegen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstalten will, muss diese grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe (gemeint ist damit die Einladung von Teilnehmern oder der Aufruf mit unterschiedlichen Medien) bei der zuständigen Ordnungsbehörde anmelden.



Ihre Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt. Für den Fall, dass weitergehende Regelungen für den Ablauf der Versammlung aufgegeben werden müssen, erhalten sie einen Bescheid mit den entsprechenden Auflagen.

Für die **Anmeldung** Ihrer Versammlung können Sie unseren Vordruck verwenden.

Die Anmeldung ist allerdings an keine Form gebunden, muss aber bestimmte Informationen wie

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Veranstalters / der Veranstalterin (Privatperson oder Organisation),
- Name, Anschrift, Telefon und Fax des Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin,
- Art, Gegenstand und Ablauf der Versammlung,
- Datum, Zeit und Ort der Versammlung, bei Aufzügen die beabsichtigte Aufzugsstrecke,
- Zahl der Ordner,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl und
- vorgesehene Hilfsmittel (Lautsprecher, Transparente etc.)

beinhalten.

Soweit erforderlich werden im Vorfeld mit dem Veranstalter / der Veranstalterin Kooperationsgespräche über den Ablauf und die Durchführung der Versammlung geführt.

Sollten für einen Demonstrationzug z.B. größere Straßensperrungen erforderlich werden oder während der Veranstaltung zusätzliche Aktionen geplant sein, wird dies von uns mit den entsprechenden Stellen und der Polizei abgestimmt.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Den Weisungen von Polizeibeamten ist zu folgen!



Rechte und Pflichten

Die Leitung

- muss eine natürliche Person und persönlich anwesend sein
- kann die Leitung einer anderen Person oder mehreren Personen übertragen
- bestimmt den ordnungsgemäßen Versammlungsablauf
- hat das Versammlungsende offiziell bekannt zu geben
- ist weisungsbefugt gegenüber den Versammlungsteilnehmenden
- entscheidet über Unterbrechungen, die Fortsetzung und das Ende der Versammlung
- muss Teilnehmende ausschließen, die Waffen (Hieb-, Stoß- oder Schusswaffen) oder sonstige Gegenstände (die dazu bestimmt und geeignet sind, Personen- und Sachschäden zu verursachen) mit sich führen, bereithalten oder verteilen (§ 8 Abs. 1 u. 2 i.V.m. § 6 Abs.1 HVersFG)
- kann Teilnehmende ausschließen, die die Veranstaltung erheblich stören (§ 6 Abs. 5 HVersFG)
- kann sich bei der Durchführung seiner Rechte einer angemessenen Zahl von ehrenamtlichen Orderinnen und Ordnern bedienen, die bei der Anmeldung der Versammlung der Anzahl nach zu benennen sind

Ordnerinnen und Ordner

- müssen volljährig sein
- dürfen keine Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung tragen
- müssen durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich gemacht werden
- Ordnerinnen und Ordner müssen unbewaffnet sein. Der Einsatz berufsmäßiger Sicherheitsdienste als Ordner ist unzulässig.



Verhalten der Teilnehmenden

- friedlich, unbewaffnet (auch keine sogenannte Schutzbewaffnung, die geeignet und bestimmt ist, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamten abzuwehren)
- nicht uniformiert und nicht vermummt
- Sie haben die Weisungen der Leitung/der Ordner zu befolgen und nach Auflösung der Versammlung die Pflicht, sich zu entfernen (§§ 10, 13, 18 VersG).

Verkehr

- Gegenverkehr beachten (eventuell unterbrechen)
- Rettungsfahrzeuge (zum Beispiel Krankenwagen, Feuerwehr) passieren lassen
- Kreuzungen, Einmündungen nicht blockieren

Zuständige Versammlungs-Behörde im Landkreis Kassel

Landkreis Kassel,
Fachbereich 34 – Aufsicht und Ordnung
Fachdienst Ordnungs- und Gewerberecht

Außenstelle Hofgeismar
Garnisonstraße 6, 34369 Hofgeismar
Postfach 13 50, 34363 Hofgeismar

Ansprechpartnerin

Carola Günther
Tel.: 0561/1003-2108
Fax: 0561/ 2121
Email: carola-guenther@landkreiskassel.de